

Abschrift

6 D 205/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Hilfsarbeiter J J
aus Wien,
wegen Verbrechens der Rassenschande nach dem § 2 des Gesetzes zum
Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September
1935 RGBl. I S. 1146

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom
30. Oktober 1942 an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamele
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeidler,
Dr. Pawelka und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts W i e n vom 17. August 1942 wird nebst
den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat durch das angefochtene Urteil den Angeklagten
von der Anklage der Rassenschande freigesprochen. Die aus dem Nichtig-
keitsgrunde des § 281 Z. 9 b 8. StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der
Staatsanwaltschaft hat Erfolg.

Das Landgericht stellt fest, der Angeklagte habe als deutscher

Reichs-

Reichsangehöriger arischer Abstammung mit der ihm seit 1935 oder 1936 bekannten „Geltungsjüdin“ [] S [] seit Frühjahr 1939 wiederholt geschlechtlich verkehrt. Gleichwohl gelangt das Gericht zu einem Freispruch mit der Begründung, der Angeklagte habe sich bezüglich der rassischen Eigenschaften seiner Geschlechtspartnerin in einem schuldausschließenden Tatsachenirrtum befunden (§ 2 Absatz 1e StG). Zutreffend rügt die Nichtigkeitsbeschwerde, daß die Ausführungen des Landgerichts zu diesem Punkt nicht frei von Rechtsirrtum sind.

In ständiger Rechtsprechung hat das Reichsgericht angenommen, daß der Irrtum über den Rechtsbegriff „Jude“ und über die Vorschriften zur Ausführung und Ergänzung des Blutschutzgesetzes einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum darstellt (vgl. RGSt Bd. 70 S. 290, 392; S. 353, 354; Bd. 71 S. 28, 30). Für den inneren Tatbestand des Verbrechens nach dem § 2 BlutschG. würde es daher genügen, ist aber auch erforderlich, daß der Angeklagte die Tatsachen, und soweit es sich um Rechtsfragen handelt, die außerhalb des Gebietes des Strafrechts liegen, die Rechtsverhältnisse gekannt hat, die seine Partnerin zur Jüdin im Sinne des Gesetzes machen oder dahin führen, daß sie einer solchen gleichgestellt ist (vgl. das angeführte Urteil RGSt Bd. 70 S. 353, 355 und das insoweit nicht abgedruckte RG-Urteil vom 10. Januar 1939 - 4 D 924/38-). Es würde auch im Sinne eines bedingten Vorsatzes ausreichen, wenn der Angeklagte die Möglichkeit in Kauf genommen hätte, daß in der Person der [] S [] Tatsachen vorgelegen haben, aus welchen nach § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 RGBl. I S. 1333 in der einen oder andern Hinsicht die Eigenschaft der Genannten als Jüdin folgt. Es würde also genügen, wenn der Angeklagte zur Tatzeit gewußt oder für möglich gehalten hat, daß seine Partnerin von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammt oder daß sie jedenfalls zwei volljüdische Großelternanteile hat und bei Erlaß (Inkrafttreten) des Reichsbürgergesetzes, also am 16. September 1935, der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat (§ 5 Absatz 1, Absatz 2a der angeführten Verordnung vom 14. November 1935, § 4 EinführungsVO vom 28. Mai 1938 RGBl. I S. 594). Im zweiten Fall müßte hinzukommen, daß die Partnerin des Angeklagten deutsche oder österreichische Staatsangehörige - allenfalls staatenlos - RG-Urt. vom 15. Juli 1940, 2 D 330/40, in DR. 40 S. 166 - gewesen ist und daß der Angeklagte auch diesen Umstand gekannt oder als möglich hingenommen hat. Hätte der Angeklagte über einen der hiernach ent-

scheidenden Tatumstände geirrt, so käme ein schuldausschließender Tatsachenirrtum in Betracht; zu der Frage der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft vgl. im einzelnen RGSt Bd. 73 S. 98, 99.

Die Feststellungen des Landgerichts reichen nicht aus, um eine abschließende Entscheidung zu treffen. Das Urteil ist daher aufzuheben und es bedarf einer erneuten Verhandlung und Entscheidung durch den Tatrichter.

Der Oberreichsanwalt hat Aufhebung im Schuldspruch und Verurteilung wegen Verbrechens nach dem § 2 BlutschG. beantragt.

gez. Tamele

Schoerlin

Zeidler

Dr. Pawelka

Grahn
